

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 25/2015
(29. September 2015)**

**Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich
Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) (Studien- und
Prüfungsordnung DHBW Sozialwesen - StuPro DHBW Sozialwesen)**

Vom 29. September 2015

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 25. September 2015 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 25. September 2015 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 28. September 2015 gemäß § 32 Absatz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: Prüfungen

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses
- § 7 Bestehen der Modulprüfungen
- § 8 Notenbekanntgabe
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit
- § 13 Nachholung der Prüfungsleistung
- § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 15 Modulprüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen in den Studienschwerpunkten
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Überdenkungsverfahren

3. ABSCHNITT: **Bachelorarbeit**

- § 19 Zweck und organisatorischer Ablauf
- § 20 Betreuung und Bewertung
- § 21 Bestehen und Wiederholung

4. ABSCHNITT: **Bachelor-Abschluss**

- § 22 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote
- § 23 Abschlussdokumente und Hochschulgrad
- § 24 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: **Schlussbestimmungen**

- § 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1:

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studienbereich Sozialwesen
2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Anlage 2: Modul- und Prüfungspläne der Studiengänge (zu § 3 und § 4)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 10)

1. ABSCHNITT - Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad an der DHBW wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Theoriephasen an der Studienakademie und in Praxisphasen in einer Ausbildungsstätte. Dabei entspricht in der Regel die Gesamtdauer der Theoriephasen der der Praxisphasen. Die Abfolge der Phasen wird im Phasenplan festgelegt, der den Studierenden bekannt zu geben ist.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von fünf Jahren nach Studienbeginn erbracht werden. Anderenfalls geht der Prüfungsanspruch verloren. § 14 Absatz 2 bleibt davon unberührt. Zeiten der Beurlaubung bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modularisiert.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in den jeweiligen Modul- und Prüfungsplänen (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben.

(6) Eine Unit kann auf Antrag durch Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen ersetzt werden. Die Studienakademie entscheidet, in welchen Modulen dies möglich ist. § 9 Absatz 4 Satz 1, 2 sowie 3 Halbsatz 1 finden entsprechende Anwendung. Maximal 5 ECTS-Punkte können angerechnet werden; es dürfen allerdings keine benoteten Prüfungsleistungen ersetzt werden.

(7) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibungen möglich.

§ 4 Organisation des Studiums

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Modul- und Prüfungspläne (Anlage 2). Studieninhalte, Arbeitsstunden und ECTS – Punkte in den einzelnen Modulen können nach Maßgabe des Flexibilisierungsrahmens entsprechend Anlage 2 den Profilen der jeweiligen Studienakademie angepasst werden.

(2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.

(3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegeben Rahmens sind vor Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW.

2. ABSCHNITT - Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Seminararbeit (SE),
3. Mündliche Prüfung (MP),
4. Hausarbeit (H),
5. Reflexionsbericht (RB),

6. Referat (R),
7. Testat (T),
8. Präsentation (P),
9. Gruppenreferat (G),
10. Protokoll (Pr),
11. Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF),
12. Praxisbericht und Berichtauswertung (PB),
13. Transferleistungen (TL),
14. Bachelorarbeit (B),
15. Portfolio (PRF).

Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 2 benotet oder unbenotet erbracht.

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus Anlage 1 und 2. In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Diese sind spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls durch die Studiengangsleitung bekannt zu geben.

(3) Bei schriftlichen Arbeiten haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die eingereichte gedruckte Version mit der elektronischen Version inhaltlich übereinstimmt. Dies gilt nicht für Klausurarbeiten.

(4) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

(6) In unbenoteten Modulen ist der Leistungsnachweis durch ein Testat zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen der in Anlage 1 Nummer 1.2 aufgeführten Bestimmungen zulässig.

(8) Prüfungsleistungen können elektronisch (computerunterstützt) erbracht werden. Das Nähere regelt Anlage 1 Nummer 1.3.

(9) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Matrikelnummer angibt.

§ 6 Zulassung zu einer Modulprüfung; Beginn des Prüfungsverhältnisses

(1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht endgültig verloren und die vorgesehenen Ausbildungsabschnitte absolviert hat. Die Zulassung erfolgt mit Beginn der Theorie- und Praxisphase, in welcher die Prüfungsleistung durchgeführt wird. Davon abweichend erfolgt die Zulassung bei Prüfungsleistungen, deren Bearbeitung sich über mehrere Phasen erstreckt, mit der Stellung der Prüfungsaufgabe. Mit der Zulassung zur Prüfungsleistung beginnt das jeweilige Prüfungsverhältnis, das zu Ende zu führen ist.

(2) Die oder der Studierende ist aus dem Prüfungsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Exmatrikulation und auf Entlassung aus dem Prüfungsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. Sofern die oder der Studierende gemäß § 11 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen.

§ 7 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung). Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Soweit in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen sind, muss zum Bestehen der Modulprüfung jede unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 8 Notenbekanntgabe

(1) Die Studierenden erhalten für jedes Semester einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über die in diesem Semester abgeschlossenen Module.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung ist die Mitteilung darüber schriftlich zu versenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die an der Dualen Hochschule erbracht worden sind.

(3) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise anerkannt werden.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anerkennung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Studienakademie.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(6) Zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende der DHBW im Rahmen eines Auslandsstudiums erbringen, findet die Richtlinie der DHBW zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen und Notenumrechnung in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

1,0 bis 1,5 = sehr gut
1,6 bis 2,5 = gut

= eine hervorragende Leistung;
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende

2,6 bis 3,5 = befriedigend	Leistung; = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist und keine Fristverlängerung gewährt wurde, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest einer oder eines von ihr benannten Ärztin oder Arztes verlangen.

Der geänderte Abgabetermin wird von der Studienakademie festgesetzt.

(3) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(4) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag der zu prüfenden Person angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 11 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 11 Absatz 2 glaubhaft macht. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen. Dem Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann zudem eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte beigefügt werden.

§ 13 Nachholung von Prüfungsleistung

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauf folgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest. Termine für die Nachholung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. § 14 bleibt unberührt.

§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Studierende, die Familienpflichten im Sinne des Absatz 1 wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Soweit dies die besonderen

Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben sowie die Aufgabenstellung für Referate, Präsentationen und Testate werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Diese bestehen aus von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers (Vorsitz) und einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers

(3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten ist.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Besetzung des Prüfungsausschusses, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörende zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörerenden nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur

Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörende in mündlichen Prüfungen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person mitzuteilen.

§ 16 Mündliche Prüfungen in den Studienschwerpunkten

(1) Soweit in den Modulen der Studienschwerpunkte eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, werden für jeden Studiengang von der Studienakademie Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei sachkundigen Mitgliedern. Mindestens eines der Mitglieder muss dem Lehrkörper der Studienakademie hauptberuflich angehören. Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.

(2) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die Lehrinhalte des Studienschwerpunkts sowie die gestellten Transferaufgaben. Die Reflexion des Praxisstudiums ist ebenfalls ein Bestandteil der Prüfung. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) § 15 Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde in einer benoteten Modulprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, kann sie innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Die Regelung des § 5 Absatz 4 findet Anwendung.

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Abweichend davon sind unbenotete Praxisberichte und Berichtsauswertungen (PB) sowie Transferleistungen (TL) bei Nichtbestehen zu überarbeiten; wird auch die zweite Überarbeitung als „nicht bestanden“ bewertet, wird das Modul bestenfalls mit 4,0 bewertet.

(3) In besonders schweren Fällen des § 11 Absatz 4 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die zweite Wiederholung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 ist pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich. Bei Modulen, die sich über mehrere Studienjahre erstrecken, ist die Prüfungsleistung in dem Studienjahr wiederholt nicht bestanden, in dem das Modul zuletzt stattgefunden hat.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt eine Studiengangsleitung des jeweiligen Studiengangs mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat die Studiengangsleitung oder die oder der nach der Modulbeschreibung zuständige Modulverantwortliche; der Name der oder des Modulverantwortlichen wird spätestens zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 15 Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach Absatz 6 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(8) § 15 Absätze 5, 6 und 8 gelten entsprechend.

(9) Haben Studierende eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG verloren. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nummer 3 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

§ 18 Überdenkungsverfahren

Studierende können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich bei der Studienakademie erhoben werden. Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen, so werden sie von der Prüferin oder dem Prüfer zurückgewiesen. Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände die Prüferin oder der Prüfer. Eine Entscheidung über die Einwände ist der oder dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

3. ABSCHNITT - Bachelorarbeit

§ 19 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Studienakademie im dritten Studienjahr vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Die Studierenden haben für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten.

§ 20 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studienakademie benennt eine Professorin oder einen Professor oder Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten, die oder der die Bachelorarbeit betreut und bewertet. Die oder der Lehrbeauftragte muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen genau gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 21 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer wird von der Studienakademie bestellt, wenn die erste Prüferin oder der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT – Bachelor-Abschluss

§ 22 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 20% und das arithmetische Mittel der Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung zu 80% ein. Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventinnen und Absolventen eines jeden Studiengangs standortspezifisch nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

A	für die besten	10 Prozent,
B	für die nächsten	25 Prozent,
C	für die nächsten	30 Prozent,
D	für die nächsten	25 Prozent,
E	für die nächsten	10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelor-Gesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre des jeweiligen Studiengangs.

Sofern der Studiengang neu eingerichtet wurde und die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Gesamtnoten des Bachelorstudiums des aktuellen Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

§ 23 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement unter Nennung des Studiengangs.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie, das Zeugnis von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und von der zuständigen Studiengangsleitung unterzeichnet. Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS-Punktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Punktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtpunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

(4) In der Notenbescheinigung („Transcript of Records“) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) In der Urkunde ist auf den jeweiligen Studiengang wie folgt hinzuweisen:

- „in Sozialer Arbeit“
- „in Sozialwirtschaft“
- „in Interprofessioneller Gesundheitsversorgung“.

(6) Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studienbereich Sozialwesen verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Gleichzeitig wird den Absolventinnen und Absolventen in den Studiengängen Soziale Arbeit die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter / Sozialpädagoge ausgehändigt.

§ 24 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 11 Absatz 4 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind die verliehene Bezeichnung abzuerkennen, die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter / Sozialpädagoge zu widerrufen.

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag einer zu prüfenden Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten zu prüfenden Person oder von allen zu prüfenden Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurück genommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Für laufende Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, finden die Regelungen, der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Stuttgart, den 29. September 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident

**Anlage 1
(zu § 5)**

**1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im
Studienbereich Sozialwesen**

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

Seminar-, Haus- und Bachelorarbeit sind auch in digitaler Form abzugeben.

1.1.1 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen je zur Hälfte aus Wissens- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben.

Die Vorgabezeit soll 120 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

Die Prüfungsleistung wird nach Noten differenziert bewertet.

1.1.2 Seminararbeit (SE)

Eine Seminararbeit ist eine Prüfungsleistung in Form eines Vortrages und einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von in der Regel 15 - 20 Seiten.

Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. An den Vortrag schließt sich eine diskursive Auseinandersetzung mit der Thematik in der Gruppe an, die von den Vortragenden zu moderieren ist.

Die Seminararbeit dient zum einen der intensiven Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Thematik, sie soll jedoch auch die didaktisch-methodischen Kompetenzen der Studierenden fördern. Deshalb soll in der Auswertung der Seminararbeit auch auf die Art und Weise der Vermittlung, Moderation und Präsentation eingegangen werden. Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.3 Mündliche Prüfung (MP)

Durch die mündliche Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, reflektieren und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

In der mündlichen Prüfung soll den Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, Themen eigenständig zu entwickeln und kritisch zu reflektieren. In die Bewertung soll auch die Befähigung zur Präsentation und Vermittlung von Kenntnissen einfließen.

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je zu prüfender Person; sie kann als Gruppenprüfung mit entsprechend verlängerter Prüfungszeit abgenommen werden.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.4 Hausarbeit (H)

Die Hausarbeit soll die Fähigkeit zeigen, eine vorgegebene, klar definierte Problemstellung wissenschaftlich selbstständig zu bearbeiten.

Sie ist zu dem von der Studienakademie festgelegten Termin abzugeben.

Der Umfang der Hausarbeit beträgt in der Regel 20 – 25 Seiten.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.5 Reflexionsbericht (RB)

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts in den Studiengängen Soziale Arbeit ist eine exemplarische Falldarstellung, die theoretisch analysiert und kritisch reflektiert werden soll. In der Reflexion sollen die fall- und professionsbezogenen Perspektiven aufgezeigt werden. Gegenstand des Reflexionsberichts sind auch das angeleitete Studium und die Erfahrungen im Arbeitsfeld.

Der Reflexionsbericht kann über die Gesamtdauer des praktischen Studiums in den ersten vier Semestern geschrieben werden oder auch im Anschluss an einen Überblick über die praktischen Tätigkeiten auf die Erfahrungen in einer Praxisphase näher eingehen oder eine selbstständig durchgeführte soziale Arbeit zum Thema haben.

Der zentrale Gegenstand des Reflexionsberichts im Studiengang Sozialwirtschaft ist die sozialwirtschaftliche, interdisziplinäre Bearbeitung eines praxisbezogenen Falles bzw. Projektes. Die Studierenden sollen an Hand eines personenbezogenen oder sachbezogenen Falles nachweisen, dass sie eine interdisziplinäre Denk- und Arbeitsweise gelernt haben und an Aufgabenstellungen mit einer typischen sozialwirtschaftlichen Fachkompetenz herangehen. Hierbei können beispielsweise interdisziplinäre Gesichtspunkte (soziale, wirtschaftliche, rechtliche, soziologische usw.) herausgearbeitet oder aber das Spannungsfeld bzw. die Synthese der Sozialwirtschaft aufgezeigt werden. Der Reflexionsbericht muss in allen Studiengängen eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns einschließen.

Er soll in der Regel 25 Seiten umfassen.

Die zu prüfende Person hat dem Reflexionsbericht eine Erklärung beizufügen, dass sie den Bericht selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Die Prüfungsleistung wird mit einer Note bewertet.

1.1.6 Referat (R)

Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit einer Dauer von etwa 30 Minuten; es umfasst auch die inhaltliche Ausgestaltung der nachfolgenden Diskussion. Das Referat ist schriftlich vorzulegen.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.7 Testat (T)

Ein Testat wird ausgestellt, wenn Studierende die Übung oder das Seminar ordnungsgemäß belegt, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen und den verlangten Anforderungen nachgekommen sind.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.8 Präsentation (P)

Bei der Präsentation steht die Befähigung zur Vermittlung eines Themas in der Gruppe im Vordergrund. Neben den inhaltlichen Aspekten sollen die interaktiven Fähigkeiten, aber auch der Umgang mit den unterschiedlichen Medien zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen trainiert werden. Bei der Auswertung der Präsentation soll den Studierenden entsprechend Rückmeldung gegeben und aufbauende Lernziele aufgezeigt werden.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.9 Gruppenreferat (G)

Das Gruppenreferat ist eine Prüfungsform, die bei komplexen Aufgaben angewendet wird. Bei dieser Prüfungsart liegt der Schwerpunkt in der Vermittlung von sozialen Kompetenzen des arbeitsteiligen und kooperativen Arbeitens.

Gruppenreferate können von maximal 5 Studierenden gehalten werden. Die Dauer beträgt pro Teilnehmer 20 Minuten.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.10 Protokoll (Pr)

Das Protokoll dient dazu, Inhalte und Prozesse einer Seminarveranstaltung strukturiert zusammenzufassen und die wesentlichen Ergebnisse und Verläufe zu verbalisieren. Das Protokoll vermittelt Kompetenzen der sprachlichen und kognitiven Abstraktion.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.11 Projekt- bzw. Forschungsskizze (PF)

In dieser Prüfungsart geht es um die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Projekt- und Forschungsskizzen leisten die notwendige Vorarbeit, um empirische Forschungsvorhaben

unter Berücksichtigung der Gütekriterien und forschungsethischen Grundsätze kritisch anwenden zu können.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.12 Praxisbericht und Berichtsauswertung (PB)

Praxisberichte und die Berichtsauswertung sollen die Ergebnisse des angeleiteten Studiums zusammenfassend beschreiben. Bei der Berichtsauswertung sollen die Studierenden in supervidierender Weise hinsichtlich ihrer praktischen Kompetenzen und der weiteren Lernschritte beraten werden.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.13 Transferleistungen (TL)

Im Rahmen der Transferleistungen sollen Erkenntnisse des Theoriestudiums reflektierend auf Situationen in der Praxis angewendet werden.

Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

1.1.14 Bachelorarbeit (B)

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen.

Die Bachelorarbeit ist einmal in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

1.1.15 Portfolio (PRF)

Ein Portfolio umfasst Dokumente zu Themen eines Studienmoduls sowie eine Einleitung und Reflexion.

1.1.16 Sonstiges

Jede Arbeit gemäß § 5 Absatz 3 hat eine Erklärung, die von der Verfasserin oder vom Verfasser mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben ist, mit folgendem Wortlaut zu enthalten: „Ich versichere hiermit, dass ich meine Bachelorarbeit (bzw. Projektarbeit oder Seminararbeit) mit dem Thema: (...) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich versichere zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.“

Sofern von der Ausbildungsstätte ein Sperrvermerk gewünscht wird, ist folgende Formulierung zu verwenden: „Der Inhalt dieser Arbeit darf weder als Ganzes noch in Auszügen Personen

außerhalb des Prüfungsprozesses und des Evaluationsverfahrens zugänglich gemacht werden, sofern keine anders lautende Genehmigung der Ausbildungsstätte vorliegt.“

1.2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren:

1.2.1 Prüfungen können in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erfolgen (z.B. Multiple-Choice). Bei der Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren haben die zu prüfenden Personen Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren ist bei letztmaligen Wiederholungs- oder Abschlussprüfungen unzulässig.

1.2.2 Werden in einer Prüfung mehr als 30% der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

1.2.3 Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet und schriftlich festgelegt.

1.2.4 Das Prüfungsverfahren ist so gestaltet und umgesetzt, dass für die zu prüfenden Personen während der Prüfung die Möglichkeit besteht, die eigenen Antworten zu überarbeiten. Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort erhalten die zu prüfenden Personen einen Hinweis, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

1.2.5 Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50% der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15% die durchschnittliche Punktzahl der zu prüfenden Personen der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

1.2.6 Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

- die insgesamt erreichbare Punktzahl und der zu prüfenden Personen erreichte Punktzahl,
- die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl nach Nummer 1.2.5.

1.2.7 Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

1.2.8 Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer (computerunterstützter) Form durchgeführt werden. In diesem Fall gilt zusätzlich Nummer 1.3.

1.3 Prüfungsleistungen in elektronischer Form:

1.3.1 Die für die Prüfungsdurchführung notwendigen technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen müssen an der Studienakademie vorliegen. Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten.

1.3.2 Voraussetzung eines elektronischen (computerunterstützten) Prüfungsverfahrens ist, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert, sowie unverwechselbar und dauerhaft den zu prüfenden Personen zugeordnet werden können (Authentizität). Es ist sicherzustellen, dass die von der zu prüfenden Person eingegebenen Lösungen zu keinem Zeitpunkt verfälscht worden sind und Manipulationsversuche nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden können (Integrität).

1.3.3 Die Prüfungsdurchführung ist hinsichtlich der Organisation, der räumlichen und technischen Voraussetzungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel so zu gestalten, dass die Prüfungsbedingungen für die zu prüfenden Personen vergleichbar sind. Die zu prüfenden Personen müssen im Vorfeld der Prüfung die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Prüfungsverfahren vertraut zu machen.

1.3.4 Es ist zu gewährleisten, dass ein elektronisches Protokoll sowie bei Klausurarbeiten in elektronischer Form oder entsprechenden Prüfungsleistungen ein schriftliches Protokoll über besondere Vorkommnisse des Prüfungsverlaufs erstellt werden.

1.3.5 Es ist sicherzustellen, dass Prüfungsleistungen in elektronischer Form von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. den Prüferinnen oder Prüfern eigenhändig nachkorrigiert werden können.

2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Angeleitetes Studium wird durch die in den Modulen ausgewiesenen Tutorien und Transferaufgaben von der Studienakademie begleitet.

Pflichtmodule

sind Module für alle Studierenden eines Studiengangs.

Wahlmodule

sind Module, die alle Studierende eines Studiengangs aus einer Auswahl von Angeboten auswählen müssen.

Studienrichtungsspezifische Module

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs, die jedoch inhaltlich nach der jeweiligen Studienrichtung spezifiziert sind.

ECTS-Punkte für studentisches Engagement

Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule sowie Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen können sein:

- Tätigkeit in einem Gremium der Verfassten Studierendenschaft oder einem Hochschulgremium
- Betreuung im Rahmen des internationalen Studierendenaustausches
- Leitung von Tutorien, die auf Beschluss der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters eingerichtet werden
- Mitarbeit in Hochschulprojekten sowie im Studium Generale.

Anlage 2
(zu § 3 und § 4)

Modul- und Prüfungsplan Studiengang Soziale Arbeit

Modultitel	Benotete PL1	Unbenotete PL	ECTS
1: Propädeutik	X ³	X ³	6 - 8
2: Sozialarbeitswissenschaft	X	X	7 - 9
3: Einführung in das methodische Handeln	X	X ²	6 - 9
4: Medienpädagogische Handlungsansätze / Ästhetik	X	X ³	6 - 9
5: Erziehung, Bildung und Sozialisation	X	X ³	6 - 9
6: Sozialwissenschaftliche und philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit	X	X ²	6 - 9
7: Psychologische Grundlagen Sozialer Arbeit	X	X ²	8 - 10
8: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	X	X ²	8 - 10
9: Praxisreflexion I		X	5 - 8
10: Soziale Einzelhilfe	X	X ²	9 - 10
11: Soziale Gruppenarbeit	X	X ²	9 - 10
12: Einführung in das Recht / Kinder- und Jugendhilferecht	X	X ²	6 - 8

13: Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen Soziale Arbeit II	X	X ²	6 - 8
14: Recht der sozialen Sicherung	X	X ²	8 - 10
15: Praxisreflexion II	X	X ²	7 - 10
16: Sozialarbeitsforschung	X	X ³	7 - 9
17: Soziale Arbeit und Politik	X		6 - 8
18: Studienschwerpunkt I	X	X ³	9 - 11
19: Ökonomie und Management in der Sozialen Arbeit	X	X ²	8 - 10
20: Inklusion und Exklusion / Migration	X	X ²	8 - 10
21: Ethik und professionelles Handeln	X	X ²	6 - 8
22: Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung	X	X ²	9 - 11
23: Studienschwerpunkt II	X		10 - 15

24: Wahlpflichtfächer	X	X ²	8 - 10
25: Bachelorarbeit	X		12
Summe ECTS			210

¹ PL = Prüfungsleistung
² wird an einzelnen Standorten als zusätzlicher Leistungsnachweis gefordert
³ standortspezifisch entweder eine benotete oder eine unbenotete Prüfungsleistung

Modul- und Prüfungsplan Studiengang Sozialwirtschaft

Modulübersicht		Benotete PL ⁴	Unbenotete PL	ECTS
Modul 1	Sozialwirtschaft I - Einführung in sozialwirtschaftliches Denken und Grundlagen der Sozialwirtschaft	X		13
Modul 2	Recht I – Einführung in das juristische Denken und Grundlagen des Rechts	X		7
Modul 3	Volkswirtschaftslehre – Mikroökonomische Theorie und ökonomisches Denken	X		7
Modul 4	Soziologische und psychologische Grundlagen der Sozialwirtschaft	X		8
Modul 5	Technik der Finanzbuchführung	X		6
Modul 6	Studien- und Praxisschwerpunkt I	X		7
Modul 7	Recht II – Die Bücher des SGB	X		7
Modul 8	Informationstechnologie		X	3
Modul 9	Sozialwirtschaft II - Vertiefung	X		6
Modul 10	Berufliche Handlungskompetenz I	X		9
Modul 11	Kosten- und Leistungsrechnung	X		6
Modul 12	Berufsethik und professionelles Handeln		X	3
Modul 13	Kommunikation und Darstellung	X		4
Modul 14	Berufliche Handlungskompetenz II	X		6
Modul 15	Personalwesen	X		8

⁴ PL = Prüfungsleistung

Modul 16	Investition und Finanzierung	X		5
Modul 17	Management und Führung I	X		9
Modul 18	Sozialwirtschaft und Ethik	X		5
Modul 19	Studien- und Praxisschwerpunkt II	X		10
Modul 20	Recht III - Vertiefung	X		5
Modul 21	Management und Führung II	X		6
Modul 22	Bilanzierung	X		6
Modul 23	Marketing und Fundraising	X		5
Modul 24	Theorie- und Praxisprojekte I	X		10
Modul 25	Unternehmen in der makroökonomischen und politischen Umwelt	X		5
Modul 26	Arbeits- und Tarifrecht	X		5
Modul 27	Controlling	X		6
Modul 28	Studien- und Praxisschwerpunkt III	X		10
Modul 29	Praxisbezogene Fallarbeit und interdisziplinäres Denken	X		6
Modul 30	Theorie- und Praxisprojekte II	X		5
Modul 31	Bachelorarbeit	X		12
Summe ECTS				210

Modul- und Prüfungsplan Studiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung

Modulübersicht		Benotete PL	Un- benotete PL	ECTS
Modul 1	Pflege- und Therapiekompetenz I	X		10
Modul 2	Pflege- und Therapiekompetenz II	X		10
Modul 3	Fallbezogene Pflege und Therapie I	X		10
Modul 4	Fallbezogene Pflege und Therapie II	X		10
Modul 5	Fallbezogene Pflege und Therapie III	X		10
Modul 6	Fallbezogene Pflege und Therapie IV	X		10
Modul 7	Prävention und Rehabilitation	X		10
Modul 8	Wahlpflichtmodul Palliation	X		10
Modul 9	Erweiterte Pflege- und Therapiekompetenz I	X		10
Modul 10	Erweiterte Pflege- und Therapiekompetenz II	X		10
Modul 11	Erweiterte Pflege- und Therapiekompetenz III	X		10
Modul 12	Public Health	X SA	X R	7
Modul 13	Grundlagen evidenzbasierten Handelns		X	10
Modul 14	Gesundheitspolitik und -ökonomie	X		7
Modul 15	BWL in Gesundheitseinrichtungen	X		7
Modul 16	Fachenglisch für Gesundheitsberufe	X		5
Modul 17	Recht	X		6
Modul 18	Anthropologie und Ethik	X		5
Modul 19	Grundlagen angewandter Psychologie	X		7
Modul 20	Angewandte Sozialwissenschaften (Soziologie)	X		5
Modul 21	Bezugswissenschaftliche Vertiefung	X		10
Modul 22	Pädagogisch-didaktische Basiskonzepte	X SA	X R	10
Modul 23	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	X		9
Modul 24	Bachelor-Thesis	X		12
Summe ECTS				210

**Anlage 3
(zu § 10)**

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
2	<p>„gut“</p> <p>ausgesprochen kompetente Leistung</p> <p>(1,6 – 2,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten)

		– eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten .
3	<p>„befriedigend“</p> <p>zufriedenstellend: kompetente Leistung</p> <p>(2,6 – 3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten
4	<p>„ausreichend“</p> <p>Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt</p> <p>(3,6 – 4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
5	<p>“nicht ausreichend”</p> <p>Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend</p> <p>(4,1 – 5,0)</p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.